

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 22.07.2020**

### **Aktenzeichen 66.85 11**

Die Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, plant im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 345 (L 345) zwischen den Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Hüde und Wagenfeld im Abschnitt 30 von Station 645 bis 3987 in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wetschen, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz. An den Radweg anschließend ist ein Gehweg in einer Länge von 29 Metern geplant auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz. Für den Anschluss an das Wegenetz in der Gemeinde Wagenfeld ist eine Wegeergänzung von 355 Metern bis zum Weg In den Hundlosen vorgesehen.

Die gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form einer qualifizierten Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Die Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung im Umfang von rund 9300 m<sup>2</sup>. Zudem ist die Entfernung von 46 Bäumen erforderlich. Bei den in Anspruch genommenen Biotopflächen handelt es sich hauptsächlich um Straßengräben, Acker- und Grünlandflächen. Gehölzverluste werden im Hinblick auf die Wegeführung auf das notwendige Minimum beschränkt. Habitatbäume sind nicht betroffen. Das Landschaftsbild prägende Straßenbäume sind auch weiterhin vorhanden. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann